

Dienstag, den 22. July 1825.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 806.

C u r r e n d e

Nro. 7812.

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. (3)

Betreffend die Preisaufgabe über die Art des Baues einer Brücke über die große Donau in der Gegend von Rusdorf nächst Wien.

Se. k. k. Majestät haben die Art des Baues einer Brücke über die große Donau in der Gegend von Rusdorf nächst Wien mittelst in Kästen versenkter Pfeiler, zum Gegenstand einer Preisaufgabe zu machen geruhet.

Hiernach ist das nachstehende Programm hierzu von der k. k. nied. österr. Landes-Regierung verfaßt, und auch die Ausfertigung der zu diesem Programm erforderlichen Situations- und Profil-Pläne bewerkstelliget worden.

P r e i s - A u f g a b e.

Die vielen Unzukömmlichkeiten, welche mit dem dermaßigen Bestande der drey hölzernen, über eben so viele Arme der Donau führenden Ladorbrücken nächst Wien, in Hinsicht auf ihre bauliche Erhaltung und auf die der Gefahr vielfacher Unterbrechung ausgesetzte Communication der Haupt- und Residenzstadt mit den am linken Ufer liegenden Provinzen verbunden sind, haben Se. k. k. apostolische Majestät bewogen, den Bau einer neuen dauerhaften auf Steinen, mittelst wasserdichter Kästen in den Strom versenkten Pfeilern ruhenden Brücke unterhalb Rusdorf, an der Spitze der Brigittenau, an einer Stelle zu genehmigen, wo die Donau nach der bereits eingeleiteten Zuschließung und Verlandung des Seitenarmes (die schwarze Lacke genannt), und da der Wiener Donaukanal hier in keine Berücksichtigung kommt, in Eine m Bette vereinigt fließt. Was den eigentlichen Bau der Brücke selbst, und die Art, wie die Kästen zur Versenkung der Pfeiler und deren Versicherung gegen den Strom beschaffen seyn sollen, anbelangt, so haben Se. Majestät diese Frage zum Gegenstand einer Preisaufgabe zu bestimmen, und für den am besten erkannten Entwurf einen Preis von Ein Tausend Gulden Metall-Münze festzusetzen geruhet.

Wer sich daher berufen fühlt, zur Lösung dieser wichtigen Aufgabe zu concurriren, welche dahin zielt, einem Strome, der von seinem Eintritte in die österreichischen Staaten bis zu seiner Ausmündung in das Meer, in seinem Haupt-rinnale keine dem Andränge der Hochwässer oder der zerstörenden Gewalt der Eismassen kräftig widerstehende Brücke aufzuweisen vermag, ein haltbares, die Verbindung beyder Ufer stets sicherndes Joch aufzulegen, hat sein, mit Rücksicht auf die unten folgenden Bedingungen auszuarbeitendes Project, auf die bey Preisfragen gewöhnliche Weise mit einer Devise versehen, versiegelt, binnen sechs Monaten, vom Tage dieser Kundmachung an, entweder unmittelbar bey der nied. österr. Regierung zu überreichen, oder es an dieselbe, in so fern der Bearbeiter im Inlande ist, durch eine andere Landesstelle, oder, wenn er sich im Auslande befindet, im Wege der k. k. Gesandtschaften an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley gelangen zu machen.

Zur Veranschaulichung der örtlichen Lage des Stromlaufes und der Terrain-Verhältnisse sind drey Pläne entworfen worden, welche eben so wie dieses Programm, und zwar die erstern in lithographirten, und das letztere in gewöhnlichen Abdrücken, im Umfange der österreichischen Monarchie bey den Länderstellen, den Kreisämtern, den Delegationen und den Comitanten, im Auslande aber bey den k. k. Geandtschaften eingesehen, und zur Benützung ausgehändigt erhalten werden können.

Der erste Plan, welcher zur Uebersicht des Laufes der Donau von der Gegend von Korneuburg bis Mannswörth dienet, zeigt den Standpunct, wo die Brücke erbauet werden soll, dann die dermahl bestehenden, und die zur Verbindung der neuen Communication herzustellenden Straßen, endlich zwey noch in der Verhandlung stehende Strom-Tragen, nach deren einer oder der andern die Donau theilweise zu reguliren wäre.

Der zweyte Plan macht den unmittelbaren Lauf der Donau ober- und unterhalb der Brücke in einem größern Maßstabe ersichtlich, zeigt die dermahligen Fluß-Sonden, die Richtung des aus letztern entwickelten Stromstriches, die Höhen der Ufer und die Geschwindigkeiten.

Die darauf roth gezogene ungefähre Richtungslinie A. B. beschränket nicht die Freyheit, ihre Richtung in so weit abzuändern, um ihre Direction mit jener des gegen dieselbe gerichteten Stromstriches in gehörige Uebereinstimmung zu bringen, welche Linie in dem Profile, das den dritten Plan ausf. Ilet, in ihrem dermahligen Zustande erscheint, über welchen Durchschnitt, die bisher höchste (nämlich vom Jahre 1820) bey Eisgängen angestaute Wasserhöhe durch die blau gezogene Linie, und die zu eben dieser Zeit über diesen Wasserspiegel geronnenen Eismassen durch die blau punctirte Linie angedeutet werden.

In dieser Profil-Strecke besteht das Grundbett gegen beyde Ufer aus leichten, und in der Mitte aus groben Schotter- und Lehmschichten, und es können Piloten oder Fochlöcke in dieser Gegend auf eine Tiefe, im Durchschnitte von 14 Schubem, eingerammt werden.

Da es, wie oben angedeutet wurde, in der Absicht liegt, der Donau unter Rußdorf eine geradere, zweckmäßigere Richtung zu geben, so wird diese auch auf die Vertiefung des oberen Grundbettes einen sichern Einfluß nehmen, daher bey dem Bau-Entwurfe, und dem zu verfassenden Bau-Anschlage dieser Brücke der vorzüglichste Bedacht dahin zu nehmen seyn wird, daß durch die seiner Zeit erfolgende Grundbett-Vertiefung die versenkten Kästen keiner Unterwaschungsgefahr Preis gegeben werden, und die Standhältigkeit der Pfeiler und der Brücke sich unbezweifelt darstelle. Die Pfeiler sind durch Bögen von Stein, Eisen oder Holz zur Gestaltung der eigentlichen Brücke zu verbinden, deren Spannung (Sehne, lichte Entfernung der Pfeiler) wenigstens dreyßig Klafter betragen muß.

Die Länge dieser Brücke ist im Lichten der gesammten Pfeiler auf zwey hundert Wiener Klafter, und die Breite auf eine Fahrbahn für zwey große Frachtwägen zu fünf Klaftern, und einen wenigstens sieben Schuh breiten Fußweg anzutragen.

Bey allen zur deutlichen Darstellung des Bauentwurfes erforderlichen Plänen, Standrissen, Quer- und Längendurchschnitten ist die im Profile ersichtliche Linie

A. B. des gewöhnlich kleinsten Wasserstandes (oder Nullpunctes) als Niveau - Vergleichungslinie anzunehmen.

Außer diesen Plänen wird auch der Bau - Anschlag oder das Bau - Devis ausbedungen, in welcher die Beschreibung, wie der ganze Bau, die einzelnen wichtigen Bestandtheile, vorzüglich die Fundirung und der Bau der Pfeiler unternommen werden soll, faßlich und practisch dargestellt seyn muß.

Dagegen werden die Preiswerber von Verfassung der Kostenüberschläge entbunden, indem diese letztern zu Folge allerhöchster Entschliesung erst dann zu verfertigen kommen, wenn der Preis dem gelungensten Entwurfe zuerkannt seyn wird.

Wien am 1. Juny 1823.

Dieses wird in Folge dießfalls herabgelangten hohen Hofkammerdecrets vom 6. dieses Monaths, Nr. 20403, mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich Exemplare dieser Preisaufgabe, und der dazu gehörigen lithographirten Pläne, sowohl in der Gubernial - Registratur, als auch bey sämtlichen Kreisämtern, und bey der hierortigen Landesbaudirection zur erforderlichen Einsicht und Benützung aufbewahrt finden, damit Jeder, der sich berufen fühlt, zur Beantwortung der aufgestellten Preisfrage zu concurriren, in die Lage gesetzt werde, daran Theil zu nehmen, und sich dort, wo es ihm am zukünftigsten ist, darum zu verwenden.

Der Termin, binnen welchem die dießfälligen Ausarbeitungen einzureichen sind, ist in der vorstehenden Preisaufgabe selbst bestimmt. Uebrigens wird nur noch bemerkt, daß diese Ausarbeitungen bey der nied. österr. Landes - Regierung zu Wien gesammelt werden, daß es aber den Concurrenten frey stehe, ihre Preis - Abhandlungen entweder unmittelbar an dieselbe einzulenden, oder durch diese Landesstelle dahin gelangen zu machen.

Laibach am 23. Juny 1823.

**Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,**  
Gouverneur.

Joseph Wagner, k. k. Gubernialrath.

Z. 800.

K u n d m a c h u n g

Nr. 8762.

der Erledigung der Zahlmeisters - Stelle bey dem k. k. Cameral - Zahlamte in Triest.

(3)

Bey dem k. k. Provinzial - Cameral - Zahlamte zu Triest ist die Zahlmeisters - Stelle mit einem jährlichen Gehalte von Eintausend Vierhundert Gulden E. M., und gegen Erlag einer Dienstaution von Dreytausend Gulden E. M., oder mittelst einer auf die gleiche Summe und Währung lautenden pragmatisch gesicherten fideijuristischen Urkunde in Erledigung gekommen.

Welches in Folge Eröffnung des k. k. Guberniums zu Triest vom 25. v. M., Z. 12525, mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß alle jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre mit den erforderlichen Beweisurkunden über ihren Geburtsort und Vaterland, Religion, bürgerlichen Stand, ob ledig oder verheirathet, ihre Kenntniß der Sprachen von denen die deutsche und italienische un-

erläßlich notwendig sind, Studien, dann theoretischen und practischen Kenntnisse im Rechnungs- und Cassefache, über ihre bereits geleisteten Dienste, Cautionsfähigkeit und Moralität, und übrigen Eigenschaften belegten Gesuche längstens bis zum 15. August d. J. bey der k. k. Landesstelle zu Triest einzureichen haben.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 2. July 1823.

Benedict Mansuet v. Gradeneck, k. k. Sub. Secretär.

### Kreisämterliche Verlautbarungen.

B. 808.

Verlautbarung.

(3)

Das k. k. Kreisamt in Neustadt bedarf für den künftigen Winter 60 bis 70 Klafter gescheitertes Buchen-Brennholz, worüber die dießfällige Licitation am 18. August 1823 in der Kreisamtskanzley früh um 10 Uhr abgehalten, und die Lieferung jenem überlassen werden wird, welcher diesen Bedarf um den wohlfeilsten Preis bezuschaffen sich herbeyläßt.

K. K. Kreisamt Neustadt am 10. July 1823.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 802.

(2)

Nr. 3761.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Sparoviz zu Weichsalburg, Vormund der minderjährigen Anna, Maria und Antonia Hirschel, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem zu Laibach verstorbenen Rudolph Hirschel, die Tagsatzung auf den 4. August l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 1. July 1823.

B. 1132.

(2)

ad Nr. 1951.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der vorbestandenen Zunft der hiesigen Großschiffleute, namentlich: Jacob Perdan, vorhin Valentin Dossen, Nr. 10; Johann Bresquar, vorhin Paul Bresquar, Nr. 35; Franz Podgraischeg, vorhin Franz Podgraischeg, Nr. 28; Johann Doberleth, vorhin Mathia Doberleth, Nr. 57; Anton Bresquar, vorhin Johann Bresquar, Nr. 4; Johann Wislak, vorhin Joseph Wislak, Nr. 24; Jacob Bresquar, vorhin Likovitsch, Nr. 43; Johann Tertnig, vorhin Michael Tertnig, Nro. 34; Michael Verbitsch, vorhin Joseph Tertnig, Nr. 60; Johann Podgraischeg, vorhin Michael Podgraischeg Nr. 27; Joseph Podgraischeg, vorhin Thomas Podgraischeg, Nr. 32; Mathias Tertnig, vorhin Lucas Podgraischeg, Nr. 73; Franz Bresquar, vorhin Georg Snoy, Nr. 15; alle aus der Vorstadt Lyrnau, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich des, vorgeblich in Verlust gerathenen, zwischen dem k. k. Bancal-Aerario einerseits, und der vorbestandenen Zunft der Großschiffleute zu Laibach anderseits, wegen Erbauung und Unterhaltung der großen Commerzial-Lastschiffe am Laibach Flusse, errichteten Vertrages dd. 10. Juny, ratif. 3. October, et intab. 2. November 1782, respve. des dießfälligen Intabulations-Certificats, genehmiget worden.

Es haben alle jene, welche auf diese Urkunde, respve. auf das darauf befindliche Intabulations-Certificat, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Anträge zu stellen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und geltend zu machen, als im Widrigen auf weiteres Ansuchen der eingangsbenannten Bittsteller der obgedachte Vertrag, respve. das dießfällige Intabulations-Certificat, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 3. September 1822.

### Nemliche Verlautbarungen.

3. 809.

Licitations-Ankündigung. (3)

Die k. k. kaiserliche Tabak- und Stämpelgefällen-Administration zu Laibach bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß bey ihr über den Bedarf nachstehender Kanzley-Erfordernisse am 21. August d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem Amtsgebäude am Schulplaz Nr. 297 im 2. Stocke, die Licitation mit Vorbehalt der höheren Ratification abgehalten werden wird, und zwar:

An Kanzleyerfordernissen:

über 32 Duzend Bleystiften,  
" 1500 Stück Schreibfedern,  
" 22 Pfund rothes Siegelwachs,  
" 6 Rieß großes Median-Papier,  
" 55 Bücher Fliedpapier,  
" 14 Stück 2 klingige Federmesser,  
" 88 Schachteln mittlere Oblaten = 250 Stück, womit eine Caution von 15 fl., und der Erlag eines Badiums von 1 fl. 30 kr. verbunden ist.

An Lichtartikeln:

über 120 Pfund Wachskerzen, zu 6 Stück pr. Pfund, mit der Caution von 16 fl., und dem Badium von 1 fl. 40 kr.

An Leinwaaren:

über 75 Staab Nupfenleinwand a 3 1/2 Ellen pr. Staab, und  
" 205 Ellen Wachleinwand, wofür die Caution von 15 fl., und das Badium mit 1 fl. 30 kr. bemessen wird.

Zu dieser Licitation werden die Lieferungsflüssigen mit dem Befehle vorgeladen, daß die Licitanten die Muster der zu liefernden vorerwähnten Artikel selbst beizubringen haben, so wie auch dieselben gehalten sind, das für jede Lieferung bestimmte Badium gleich Anfangs der Licitation zu erlegen, welches dem Bestbieter an der gleich nach erfolgter Ratification des Licitationsprotocolls bar in C. M. zu erlegenden vorbestimmten Caution eingerechnet, den übrigen Mitlicitanten aber am Schlusse der Licitation wieder rückgestellt werden wird.

Die Contractsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden, und wird übrigens noch die Erinnerung beygefügt, daß der Bestbieter gleich bey Unterfertigung des Licitationsprotocolls für die Erfüllung des Anbotches verbindlich sey, dann daß nachträgliche Offerte vermög hoher Befehl nicht angenommen werden dürfen.

Laibach am 8. July 1823.

3. 807.

(3)

Nr. 2218.

Wegen Besetzung der Raabischen ursprünglich für einen Studierenden, bey Abgang eines Verwandten aber für eine arme Bürgerwitwe von Laibach, mit der Hälfte sogleich mit jährl. 40 fl. bestimmten Stiftung wird widerholt verlaublich, daß jene Bürgerwitwen, welche diese Stiftung zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis letzten dieses Monats um so gewisser bey dem Magistrate einreichen sollen, als widrigenß auf sie späterhin kein Bedacht genommen würde.

Ueberdies wird ihnen bekannt gegeben, daß die Gesuche mit den Bürgerbriefen ihrer sel. Ehemänner, oder mit sonstigen Beweisen über ihre bürgerliche Imatriculirung, dann mit den pfarrherrlichen Zeugnissen über die Dürftigkeit und Moralität der Competentinnen versehen seyn sollen.

Vom Magistrat der k. k. Prov. Hauptstadt Laibach am 5. July 1823.

### Bermischte Verlautbarungen.

3. 811.

Vorrufungs - Edict.

Nr. 596.

(2) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart wird dem vor 14 Jahren zum Regimente Simbschein als Gemeinen gestellten Andreas Ratschetschitsch hiemit erinnert: Es habe wider ihn und dessen Miterben der Mathias Ratschetschitsch von Oberklopitz, bey diesem Gerichte um Aufhebung der Verlassabhandlung und Vermögens-Vertheilung, nach dem Andreas, Anna und Franz Ratschetschitsch, dann des gerichtlichen Vergleichs dd. 13. December 1820, und Rückzahlung der in debite bezahlten 266 fl. 48 kr. M. N., sammt Zinsen und Unkosten, eine Klage angebracht, worüber die Tagsetzung auf den 22. August l. J. frühe um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist. Das Gericht habe ihm, wegen unbekanntem Aufenthaltsortes, auf seine Gefahr und Unkosten den schon von sein n Miterben ernannten Vertreter, Herrn Alois Pollack, Justitär zu Savenstein, auch zu seinem Curator zur Fortführung und Beendigung dieser Streitsache bestellt, welches demselben mittelst gegenwärtigen Edicts zu dem Ende bekannt gemacht wird, daß er allenfalls zu der obanacordneten Tagsetzung sogleich selbst erscheinen, oder dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter bestellen, und diesem Gerichte nachmahlich machen möge, als widrigenß er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Bezirksgericht Thurnamhart am 3. July 1823.

3. 812.

Feilbiethungs - Edict.

ad Nr. 608.

(2) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart im Neustädter Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Anton Zorn, Vermögens-Verwalters, in die öffentliche Feilbiethung der in die Potoschnig'sche Concurß-Masse gehörigen, noch unveräußerten, auf 1788 fl. 35 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: des in der Stadt Gurkfeld sub Consc. Nr. 35 liegenden, ganz gemauerten, einen Stockwerk hohen, in 4 Zimmern, Speiskammer, einer Küche, zwey Weinkellern, einem Gemölbe zu ebener Erde und in einer Stallung bestehenden Hauses, nebst dabey befindlichen Haus- und Küchen-Gartens, und Weingartens Shvika genannt, dann des Wald-antheils globoka Dollina, des im Starberg liegenden Weingartens sub Berg. Nr. 61, sammt dabey befindlichem Acker und Ackerains. Urshizh genannt, und des ebendasselbst liegenden Weingartens sub Berg. Nr. 782 nad Sevnikam, wie auch des in Senushe liegenden Kirchenackers, und der in Zimmer-Einrichtung bestehenden Fahrnisse gewilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 8 August, für den zweyten der 9. September und für den dritten der 9. October l. J. mit dem Besage bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten und Fahrnisse weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden: so haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen Vormittag von 10 bis 12 Uhr, Nachmittag aber von

• bis 6 Uhr in dem Hause Nr. 35 zu Cursfeld zu erscheinen. Die Schätzung der vorgenannten Realitäten und deren Kaufbedingnisse können in dasiger Bezirksgerichts-Canzley stündlich eingesehen werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Eburnambart am 5. July 1823.

3. 816. E d i c t. Nr. 217.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hinit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Pototschnig von Lakowitz, in die öffentliche executive Feilbiethung der dem Martin Piskar, sub Urb. Nr. 3 et 4 diebstahbaren zwey Huben, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 1781 fl., nebst An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile dd. 27. Nov. 1817 schuldigen 155 fl. 53 kr., dann Zinsen und Kosten gewilliget, und hiezu drey Feilbiethungstagsabgaben, und zwar auf den 16. August, 16. September und 17. October d. J., jedes Mal um 9 Uhr Vormittag im Orte der Realitäten zu Jauchen, mit Anhang des 326 §. a. G. D. gewilliget worden.

Wozu die Kaufsliebhaber mit dem Besage vorgeladen werden, daß die diebställigen Schätzungen und Vicitationsbedingnisse in der dasigen Amtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreutberg am 8. July 1823.

3. 815. Feilbiethungs - Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Görtzbach wird hinit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Valentin Krepas wider Joseph Schusterschütz, vulgo Mallo, wegen schuldiger 570 fl. c. s. c., in die executive Feilbiethung der dem Letztern gehörigen, unter Herrschaft Görtzbach, sub Rect. Nr. 49 zinsbaren, zu Stareschütz sub Haus-Nr. 26 liegenden, gerichtlich auf 937 fl. 40 kr. rein geschätzten halben Kaufrechtshube gewilliget, und hiezu drey Termine, als der 7. August, 4. September und 9. October l. J., jederzeit Früh um 10 Uhr vor diesem Amte im Schlosse Görtzbach mit dem Besage bestimmt worden, daß falls gedachte Hube weder bey der 1. noch 2. Feilbiethungstagsabgabe um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten Tagabgabe auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Görtzbach den 7. July 1823.

3. 820. Feilbiethungs - Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte Herrschaft Görtzbach wird hiermit kund gethan: Es sey auf Ansuchen der Thomas Randisb. sel. Erben, wider Barthelmä Rosmann, wegen schuldigen 800 fl. c. s. c., in die executive Feilbiethung der dem Letztern gehörigen, unter Pfarre gült Utenlad sub Urb. Nr. 73 et Rect. Nr. 67 zinsbaren, zu Draga liegenden, gerichtlich auf 1001 fl. rein geschätzten ganzen Kaufrechtshube, und des auf 192 fl. 20 kr. geschätzten Viehes, Getreides und Meierriistung gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbiethung der 12. August, 11. September und der 9. October l. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr im Hause des bemeldten Barthelmä Rosmann zu Draga mit dem Besage bestimmt, daß falls ein oder das andere obiger Habschaften weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsabgabe um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselben bey der dritten Feilbiethung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden.

Bezirksgericht Görtzbach den 5. July 1823.

3. 788. E d i c t. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Grafschaft Luersberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria Wartholl, in die executive Feilbiethung der dem Joseph Koscher gehörigen, zu Thöndorf gelegenen, der Herrschaft Sonneg, sub Rect. Nr. 472 et Urb. Nr. 560 zinsbaren, auf 550 fl. geschätzt 1 1/2 Hube, wegen schuldigen 333 fl. c. s. g. gewilliget, und zu

deren Vornahme drey Termine, als der 8. August, 5. September, 10. October 1823, jedes Malh Vormittag von 9 bis 12 Uhr, am Orte der Realität mit dem Beyfaze bestimmt worden, daß wenn gedachte Realität bey der ersten oder zweyten Tagesziehung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben verkauft werden würde. Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Die Licitationsbedingungen sind in hierortiger Kanzley einzusehen.  
 Auersperg am 2. July 1823.

3 813.

Lotterie von Wltschkobitz

(3)

wo ein Los 19 Malh gewinnen kann.

Bev Schaffer et Kieker erhält man Lose zu 10 fl. W. W., zur großen Lotterie von Wltschkobitz, so wie eine unentgeldliche Anweisung auf ein Freylos, wenn man zehn Lose auf Ein Malh abnimmt, so lange als diese nicht vergriffen sind. Zugleich erachtet man es für nöthig dem Publicum die großen Vortheile dieser Lotterie ins Gedächtniß zurückzurufen, und solches bey dem bedeutend raschen Abgang der Lose zur baldigen Theilnahme einzuladen; die Einsicht derselben wird die Ueberzeugung herbeiführen, daß diese Lotterie unter allen bestehenden die beliebteste ist.

1) Ist die Schätzung der Realitäten bey dem vortreflichen Culturstand derselben so billig, daß z. B. die dargebotene Ablösungssumme für das Haus in Prag über 2/3 des Schätzungsbetrages von 72,237 fl. W. W. beträgt, indem dafür 20,000 fl. C. M. oder 50,000 fl. W. W. angeboten werden.

2) Ist diese Lotterie gegenwärtig die einzige, welche zwey Ziehungen hat, während die Anlage für beyde Ziehungen nur 10 fl. W. W., und nach dem bestehenden Plan ein Los nebst der Herrschaft Wltschkobitz, oder den dafür angebotenen 100,000 fl., sage: Ein Malh Hundert Tausend Gulden in Zwanzigern, noch andere 18 Treffer gewinnen kann.

Angenommen, daß man im Besitz des Nro. 40024 wäre, ferner, daß in der ersten Ziehung das Los Nro. 39927 das Haus in Prag, das Nro. 40063 die 8000 fl., das Nro 39976 die 4000 fl., und das Nro 40024 15 fl. gewinnen, so ergibt sich hieraus, daß der Besitzer des Nro. 40024 folgende Gewinne gemacht hätte, nämlich:

Als Nachtreffer des Nro 39927	—	8 Lose;
„ „ „ „ „ 39976	—	4 „
„ „ „ „ „ 40063	—	5 „
und als Treffer		15 fl.

Man spielt der Inh ber mit dem alten Los Nro. 40024 und mit den gewonnenen 19 Losen, zusammen also mit 18 Losen in der 2. Ziehung mit, und kann, wenn ihn das Glück begünstigt, die große Herrschaft und andere 17 Treffer gewinnen, so daß es hiermit klar erwiesen ist, daß ein Los einh Geldtreffer und 17 Lose in der ersten Ziehung, in der zweyten aber die Herrschaft und andere 17 Geldtreffer, mithin in allem 19 Malh gewinnen kann.  
 Laibach den 14. July 1823.

**Gubernial-Verlautbarung.**

**Z. 829.**

**K u n d m a c h u n g**

**Nr. 9152.**

des k. k. illyrischen Guberniums.

(1) Nachdem die vom Jacob Komnikar mit 2 fl. E. Sch., von Joseph Micklauz mit 1 fl. E. Sch., und von N. Sporischeg mit einer Verlagsquittung pr. 9 fl. EM. bey dem Oberpostlamte zu Laibach aufgegebenen Briefe den betreffenden Adressaten nicht zukommen gemacht werden konnten, so werden die vorbenannten Aufgeber in Folge des eingelangten hohen Hofkammerdecretes vom 24. v. Erh. 8. l. M., Z. 22172, hiermit aufgefordert, diese Briefe längstens binnen drey Monathen vom Tage dieser Kundmachung an gerechnet, nebst der Inlage bey dem hiesigen k. k. Oberpostlamte gegen Bezahlung des tariffmäßigen Porto, und gegen Empfangsbestätigung mittelst Abgaberecipissen um so gewisser zu erheben, als nach Verlauf des erstgesetzten Termins die nicht zurückgenommenen Geldbeträge dem Postarario zugewendet werden würden.

Laibach den 12. July 1823.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

**Z. 817.**

**E d i t t o.**

**ad Nro. 3434.**

(2) Ad istanza di Samuele Haire, proprietario della Casa giacente in questa Città al Nro. 562, in addietro di ragione della Signora Anna Bradicich nata Zierrer, viene giudicialmente diffidato l'ignoto possessore del debitoriale istromento ddo 7. Settembre 1787, rogato negl' Atti del Fu Avvocato Giuseppe Kralych, intavolato li 15. dello stesso Mese, ed Anno nel Lib. P. pagina 512 per fior. 950 car. 48. a favore di Pietro Falbisner, a carico di Giov. Batta. Leitner, Giuseppe ed Orsola giugali Zierrer, e Giov. Batta. e Maria Consorti Siefs, non che a peso delle Case No. 561, e 562 poste in questa Città, a dover nel termine d' un Anno, e sei settimane insinuare a questo Magistrato le sue Azioni, e ragioni, e ciò tanto sicuramente, quantochè sconso questo Termine senza effetto, verrà detto Obligo, dietro nuova Instanza del Proprietario Samuele Haire dichiarato nullo, casso, et ammortizzato, con imposizione di perpetuo Silenzio al di lui possessore.

Dal Civico Magistrato della fedelissima libera Marittima Città e Porto franco di Fiume li 13 Maggio 1823.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 827.**

(1)

**Nr. 3949.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der Kirche und Armen zu Billichberg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 30. März 1823 zu Maidau mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Weltpriester, Martin Markuscha, die Tagsetzung auf den 4. August l. J. 1823 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 8. July 1823.

**Z. 439.**

(1)

**Nr. 1329.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Hellena Deschmann, in die Ausfertigung der Amortisations-

(Zur Beilage Nr. 58.)

Edicte rückfichtlich der vorgeblich in Verlust erathenen, von den Eheleuten Janaz und Catharina Steinmez, an den Ant. Gatschnig, unter 8. Febr. 1772 ausgestellten, auf das in der Stadt Laibach hinter der Mauer sub Const. Nr. 248 geliegene Haus, unter 29. Oct. 1774 intabulirten Carta Bianca pr. 600 fl., wie auch des dießfälligen Intabulations-Certificats gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Carta Bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermaßen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn Hellena Deswmann, die obgedachte Carta Bianca mit dem darauf befindlichen Intabulationscertificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird, Laibach den 11. März 1823.

3. 801.

Edict.

Nr. 3692.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Schmoll, Cameral-Verwalter zu Udels erg, wider Andreas Daniel Dorefa, k. k. Postmeister zu Voitsch, wegen schuldigen 2650 fl. sammt Zinsen, in die executive Feilbietung; der dem Andreas Dorefa eigenthümlichen, auf 14298 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten, als der, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 90 100 139 und 227, insb. an zwey Kaufrechtshuben nebst Mahlmühle und Saggtatt, dann des Posthauses zu Unterloitsch Nr. 2 bewilliget, und zur Vornahme derselben vor dem delegirten Bezirksgerichte Haasberg der Tag auf den 22. August, 22. October und 22. December k. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr mit dem Anzuge bestimmt worden, daß falls bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsagung Niemand den Schätzungswert oder darüber biethen sollte, die erequirten Realitäten bey der dritten Feilbietungstagsagung unter dem Schätzungswerte hinfan gegeben werden würden. Die Schätzung und die Licitationssbedingungen können sowohl bey der unterstehenden Registratur, als auch in der Amtskanzley des delegirten Bezirksgerichts Haasberg eingesehen werden. Laibach am 28. Juny 1823.

3. 824.

(1)

Nr. 3748.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen der Catharina Skopin, von St. Veit ob Wipbach de praes. 24. Juny 1823, 3. 3748, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht: Es sey in die persönliche Vorladung des verstorbenen Josef S Skopin, Ehegatten der bittstellenden Catharina Skopin, der im Jahre 1809 zu dem Baron Kisly Infanterie-Regimente assentirt, und in demselben Jahre zu Gospich in Croatten, wo dieß Regiment gelegen war, vermisst wurde, genolliget, und demselben Dr. Eberl als Curator beigegeben worden. Josef Skopin wird daher mit dem Befehle vorgeladen, in der in §. 113 b. G. B. vorgeschriebenen Frist von einem ganzen Jahre vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu erscheinen, oder selbes auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigenfalls zu dessen Todeserklärung werde geschritten werden.

Laibach am 7. July 1823.

3. 375

(1)

Nr. 1608.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Stube, Handlungsdieners zu Marburg, Anton Stube, k. k. Mauthcontrollers zu Bassowitz, und der Victoria Zorfeld, geborn. n. Stube zu Reifnitz, in die Ausfertigung der Aortisationsedicte rückfichtlich der vom Anton Aterander v. Höffern dem Lorenz Pleiberg am 10. May 1747 über 60 fl. ausgestellten, seit 5. März 1760 auf dem Gute Wagensberg intabulirten Carta bianca gemilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermaßen, selbe binnen der gesetzlichen Frist

von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte  
sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen  
der heutigen Bittsteller Joseph und Antona Skube, dann Victoria Zarfeld, die ogedach-  
te Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödet, kraft- und wirkungs-  
los erklärt werden wird.

Laibach den 22. März 1823.

### Nemliche Verlautbarungen.

3. 825.

(1)

Nr. 7166.

Von der k. k. illyrischen Zollgefällen-Verwaltung werden wider den zu Lyon  
in Frankreich sesshaften Handelsmann Mongolfier Babin nachfolgende Waaren-  
Artikel, als:

- ein Paack, darin 29 Schnüre Glasperlen,
- 10 Schachteln Medicamenten,
- 2 fischbeinene Rosenkränze mit silbernen Medaillen,
- 2 gläserne do. mit do.
- 5 Schnüre Glasperlen,

1 beinene Kapsel, darin ein gläserner Rosenkranz mit einem silbernen Kreuze,  
4 silberne Medaillen, darin gläserne Rosenkränze, im erhobenen Schätzungs-  
werthe pr 12 fl. 36 fr., womit derselbe bey der am 5. v. M. vom k. k. Commer-  
zial-Zollante Optschina vorgenommenen Visitation in der Einschwärzung aus  
Triest betreten worden ist, in Gemäßheit der §§. 2. 13. 62. 86. und 87. der  
U. Z. O. do. anno 1788, nicht nur in Verfall geworhen, sondern derselbe wird  
überdies in Folge des 102. §. gedr. Pat. und der illyrischen Sub. Stfv. Curren-  
de vom 29. July 1814, zum Erlage, eigentlich Verfall der bereits erlegten doppelt-  
ten Werthstrafe pr. Zwanzig fünf Gulden 12 fr. verurtheilt.

Vorstehendes Erkenntniß wird demselben mit dem Besatze kund gemacht, daß,  
wenn derselbe binnen 3. Monathen sich nicht meldet, nach Verstreichung dieses  
Termins mit dem Contrabande nach den bestehenden Vorschriften fůrgegangen  
werden wird. Laibach am 4. July 1823.

3. 822.

Bau-Licitation.

Nr. 2545 et 2823.

(1) Nachdem Barthl. Smuck, Besitzer des Hauses Nr. 31 in der Capuziner-  
Vorstadt, durch politische Zwangsmittel verhalten werden muß, sein in der Nähe  
mehrerer vorzüglicher öffentlicher und Privat-Gebäude befindliches Bau- und  
feueregefährliches Haus noch im Laufe dieses Jahres so herzustellen, wie er bereits  
im Jahre 1806 hiezu den Plan vorgelegt hat; so wird allgemein bekannt gemacht,  
daß die dießfällige Minuendo-Licitation zur Herstellung dieser Baulichkeit am 30.  
d. M. Bermittag um 10 Uhr am Rathhause vorgenommen wird.

Plan und Kostenvoranschlag können bis hin täglich in der Amtskanzley des  
Magistrats eingesehen werden.

Magistrat Laibach am 16. July 1823.

3. 819.

Zweite Garbenzehent-Pachtversteigerung.

(2)

Zur Verpachtung der bisher noch nicht an Mann gebrachten Garbenzehente der Ge-  
meinden Oberlaibach, Verth, Mirke, Podlippo, Stein, Presser, Prevolve, Ober-

wresowiz, Unterwresowiz, Pahu, Padesch, Zaasa, Franzdorf, Ohonitza, Draschza, Wresouza, Sabotscheu, Laschze, Pristaue, Nischoutz, Rakittna, Paku, Goritschza, Dulle, dann von Dominical-Gründen zu Freudenthal, von Moosäckern zu Verth, von Moosäckern zu Dulle, von Moosgründen zu Presser im Bezirke Freudenthal, dann der Garben- und Jugendzehent zu Koschleg, der Garben- und Jugendzehent von Unterfassen und Geräuthern zu Bigaun, dann der Garbenzehent von Staatsgüts Thurnlaacker Dominical-Gründen im Bezirke Haasberg, wird in Folge Verordnung der wohlblöblichen k. k. illyr. Domainen-Administration vom 30. v. M., Nr. 2296, am 31. dieses Monats eine zweite Licitation von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, in diefortiger Amtskanzley abgehalten werden, was zu Jedermanns Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Verwaltungsamt Freudenthal am 5. July 1823.

**3. 818. Meierey und Suppansgründe-Verpachtung. (2)**

Nachdem bey der bis nun Statt gehaltenen Pachtversteigerung der dieherrschaftlichen Meierey und Suppansgründe nur erst für Einige annehmbare Anbothe gemacht wurden, so wird in Folge Verordnung der wohlblöblichen k. k. Domainen-Administration, dd. 31. v. M., Nr. 2318, zur Verpachtung der noch nicht an Mann gebrachten Meierey, und auch der ingenannten Suppansgründe zu Dulle und Stein im Bezirke Freudenthal, zu Toposse im Bezirke Kreuz, dann zu Bigaun und Wesulaach im Bezirke Haasberg, am 1. August d. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags, mit Beibehaltung der schon kund gemachten Bedingnisse, noch eine Licitation in dieherrschaftlicher Amtskanzley abgehalten werden.

Verwaltungsamt der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal am 5. July 1823.

**3. 828. Licitations-Verlautbarung. Nr. 1771.**

(1) Von Seite des W. St. Georger-Regiments-Commando Nr. 6 wird in Folge der vom hohen General-Commando unterm 8. November 1822, N. 4610 intimirten hochblöblichen hoffkriegsräthlichen Anordnung vom 26. October d. a. B. 4729, dann der anderweiten hohen General-Commando-Verordnung vom 5. May 1823, N. g. 1013 allgemein bekannt gemacht, daß die Brückenmauth-Gefälle der aravischen Foch-Brücke über die Drau bey Bottovo, den 16. August l. J. im Orte Dernye, dann die Wegmauth-Gefällen im Orte Pittomacha, in dem W. St. Georger-Regiments-Nr. in dem nähmlichen Orte den 18. d. M. früh 9 Uhr auf drey nacheinander folgende Jahre nähmlich vom 1. November 1823 bis Ende October 1826, durch die öffentliche Versteigerung an die Meistbiethenden verpachtet werden.

Die Bedingnisse dieser Verpachtung nebst den für die Bottover Brücken- und Pittomacher Wegmauth bestehenden Tariffs werden den Tag der Licitationen, nähmlich jene von der Bottover Brücke den 16. August im Orte Dernye, und jene von der Pittomacher Wegmauth den 18. August im Orte Pittomacha von der diehfalls verordneten Commission vor der Licitation laut vorgelesen und erklärt, zugleich aber auch bekannt gemacht werden, was eine jede dieser Mauth unter der Controлле in einem Jahre nach Abschlag der Administrations-Kosten eingetragen hat; auch können die Bedingnisse früher bey dem Staab des St. Georger-Regiments Nr. 6 zu Bellowar eingesehen werden.

Zur Sicherheit des Aerariums hat der Pächter den 6. Theil des jährlichen Pachtshillings als Caution zu erlegen, und den Pachtshilling monatlich voraus

zu bezahlen, oder aber den 4. Theil des Pachtshillings als Caution zu erlegen, und den Pachtshilling selbst nach Verlauf des Monats abzuführen.

Die Wahl einer dieser beyden Arten der Cautionleistung bleibt dem Pächter überlassen. Die Caution kann übrigens im baren Gelde, in Hypotheken-Sicherheit, oder auch in öffentlichen Obligationen, welche nach dem letzten zur Zeit des Abschlusses bekannten börsenmäßigen Course berechnet werden, bestehen.

Zu diesen Pachtungen wird jedermann zugelassen, der die vorgeschriebene Sicherheit zu leisten im Stande und nach den in der Militär-Gränze bestehenden Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet ist, auch werden die dermahl bey denen Mauthen angestellten Individuen zur Versteigerung zugelassen, wenn sie die gehörige Sicherheit, wie bereits gesagt, zu leisten im Stande seyn werden.

Die Pachtlustigen haben sich über ihr moralisches gutes Betragen und über ihre Angemessenheit zur Uebernahme der besagten Pachtungen hinsichtlich ihres besitzenden eigenthümlichen schuldenfreyen Vermögens mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen.

### Vermischte Verlaurbarungen.

3. 823.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Magay von Schemitsch, wider Joseph Schager von Weixel, wegen schuldigen 72 fl. c. s. c., in die öffentliche Feilbiethung der mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, zu Weixel liegenden, der Pfarrgütle Obergurg unterthänigen, auf 197 fl. gerichtlich geschätzten halben Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im Wege der Execution gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung drey Termine, als der 11. August, 11. September und 9. October l. J., jedes Mal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, mit dem Besatze anberaumt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werde, bey der dritten und letzten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Kauflustige haben demnach an obbestimmten Tagen und Stunden im Orte der Realität zu erscheinen, woselbst auch die dießfälligen Licitationsbedingungen bekannt gemacht werden würden.

Bezirksgericht der Herrschaft Seisenberg am 9. July 1823.

3. 799.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Glabe, Vormünderinn, dann des And. Albrecht, Mitvormund der minderjährigen Maria Albrecht, wider Joseph Worsweg, im eigenen und im Rahmen seines Sohnes Johann Worsweg, von Blatnabresouza, in die executive Feilbiethung der diesem Letztern gehörigen, der Gütle Esbegle sub Urb. No. 15572, Rect. Nr. 47 dienstbaren, und auf 907 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/4 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen laut Urtheil dd. 28. Februar v. J. schuldigen 202 fl. M. M. sammt Zinsen und Kosten gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Feilbiethungstagsetzungen, und zwar die erste auf den 28. July, die zweyte auf den 29. August, und die dritte auf den 29. September l. J., jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, bey dem Beklagten zu Blatnabresouza mit dem Anhange bestimmt, daß im Falle diese 1/4 Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Tagsetzung auch un-

ter demselben hinten gegeben werden würde. Es werden demnach sämtliche Kauflustige zu dieser Licitation zu erscheinen vorgeladen. Die diesfälligen Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.  
Bezirksgericht Freudenthal am 28. Juny 1823.

3. 1027.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Simon Perschin von Jeschja, die Ausfertigung der Amortisationsedictie rücksichtlich folgender, auf der dem Graf Lamberg'schen Canonicate sub Rect. Nr. 45, Urb. Nro. 48 zinsbaren halben Hube zu Tersain intabulirten Schuldscheine, als: 1) des Schuldscheines pr. 85 fl. ddo. et intabulato 11. Februar 1797, ausgestellt von Simon Perschin an Matthäus Derschmann; 2) des Schuldbriefes über 100 fl. ddo. et intabulato 15. Jänner 1798, ausgestellt von Simon Perschin an Lucas Reber, und 3) des Schuldscheines pr. 170 fl. ddo. 25. intabulato 30. December 1802, ausgestellt von Barthelma Perschin an Michael Harobbe, eigentlich der auf demselben befindlichen Intabulationscertificat bewilliget worden. Es haben daher alle jene, welche auf diese Schuldbriefe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeynen, selbe binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Bezirksgerichte sogewiß geltend zu machen, widrigenfalls auf weiteres Ansuchen des Simon Perschin die oberwähnten Schuldscheine, respve. die darauf befindlichen Intabulationscertificat für getodtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Bezirksgericht Kreuz den 6. September 1822.

3. 65.

Vorrufungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Beldeß wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Simon Arch. Binder zu Zerka in der Wochein, um Einberufung und sohinige Todeserklärung seines im Jahre 1795 bis 1800 ad militiam gestellten, und seit dieser Zeit unwissend wo befindlichen Vater Lorenz Arch. gebethen.

Da man nun hierüber den Andreas Staare, Richter zu Kerschdorf zum Vertreter dieses Lorenz Arch. aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe oder seine Leibbesorben oder Cessionarien mittelst gegenwärtigen Edicts dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte sogewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Lorenz Arch. für todt erklärt, und daß ihm gehörige zu Zerka in der Wochein befindliche Vermögen seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingeantrouet werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Beldeß den 11. Jänner 1823.

3. 821.

Rücktritts-Entsagung

(2)

bey der Lotterie von Klingensfeld et Smur.

In Folge des bisherigen so lebhaften Absatzes, dessen sich diese Lotterie zu erfreuen hatte, sieht sich das endesgefertigte Großhandlungshaus schon jetzt in die angenehme Lage versetzt, erklären zu können, daß bey dieser Auspielung kein Rücktritt mehr Statt finde und die Ziehung derselben den 26. November d. J. bestimmt und unabänderlich vorgenommen werde.

Bey dieser Gelegenheit erlaubt sich daselbe, das verehrliche mitspielende Publicum auf die ganz besondern und von demselben auch bereits gewürdigten Vortheile aufmerksam zu machen, welche diese Lotterie den Theilnehmern darbietet, und ersucht daher den Plan dieser Lotterie einer genauen Prüfung zu unterwerfen, man wird dadurch die Behauptung vollkommen gerechtfertiget finden, daß diese Auspielung gegen alle

hern und andere gleichzeitigen, für die Theilnehmer ein so günstiges Verhältniß darbiete, daß man selber unbedingt den Vorzug vor allen ähnlichen Unternehmungen zugehen müsse, und zwar um so mehr, als nach den bestehenden allerhöchsten Güter-Lotterie-Directiven auch die noch etwa nachfolgenden Lotterien keinesweges mehr diese Vortheile darbieten können, da selben nur 10 Proc. bare Geldgewinne bewilliget werden, während die Lotterie rücksichtlich der schon früher dazu erhaltenen allerhöchsten Bewilligung volle 25 Proc. vom Schätzungswerthe der Güterkörper an barem Geldgewinnsten enthält. Zu mehrerer Bestätigung des Gesagten erlaubt man sich hier weiter anzuführen:

1) Daß die bedeutenden Herrschaften, welche durch diese Lotterie ausgespielt werden, keinesweges zum Behute dieser Ausspielung, sondern im gerichtlichen Verlassenschafts-Abhandlungswege bereits im Jahre 1815 beschast wurden. Durch diese Schätzung, als der eigentlichen Basis einer solchen Ausspielung, fällt bey dieser Lotterie aller Vergleich mit den andern Unternehmungen dieser Art weg, wovon sich das verehrliche Publicum durch eine aufmerksame Prüfung des Planes oder durch Einsichtnehmung der Schätzung selbst, hinreichend überzeugen wird.

2) Daß unerachtet des bedeutenden, Jederman leicht einleuchtenden, großen Werthes dieser Herrschaften, die Schätzung nach den dabey beobachteten Grundfägen ein so verhältnißmäßig kleines Resultat ergab, daß dadurch die sämmtliche Los-Anzahl sich auf die geringe Summe von 107,000 Losen reducirt, wovon jedoch nur 101,000 Stück zum Preise von 10 fl. W. W. verkauft, 6000 Lose aber unentgeltlich als Prämien-Lose ausgegeben werden.

3) Daß für die beyden Herrschaften eine Ablösungs-Summe von 100,000 fl. in 20 Jahren angeboten wird, folglich über 1/3 der Schätzung, welches ebenfalls so wenig bey einer andern Ausfertigung der Fall war, als bey einer so geringen Anzahl von Losen zum niedrigen Preise von 10 fl. W. W. bisher eine so große Ablösungs-Summe geboten wurde.

4) Daß auf die unabänderlich ausgeschiedenen 6000 Prämien-Lose (deren Summe nicht durch ein eigenes Verzeichniß zur Kenntniß des Publicums gebracht sind, und welche wie alle andern Lose auf den Haupt-Realitäten-Gewinnst mitzuspielen) außerdem so viele und bedeutende Geldgewinne fallen, daß beynabe das zweyte von diesen Prämien-Losen gewinnen muß, und daß außerdem noch diesen Prämien-Losen 100 Gewinne in silbernen Gefäßen, laut Plan, von großem Werthe zugewiesen sind; eine Gewinnstvermehrung, welche allein dem spielenden Publicum zum ausschließenden Vortheile gereicht, indem für den Werth dieser Silbergewinnste keine Losvermehrung Statt fand, da selbe in der Schätzung gar nicht in Anschlag gebracht wurden.

5) Daß außer dem so bedeutenden Gewinnste der beyden Herrschaften, wofür eine Ablösungs-Summe von 100,000 fl. Zwanzigern, oder 250,000 fl. W. W. geboten wird, noch 25 Proc. vom Schätzungswerthe der beyden Realitäten an barem Geldgewinnsten, im Betrage von 173,490 fl. W. W., so wie außerdem 100 Gewinne in silbernen Gefäßen laut Verzeichniß mit dieser Ausspielung verbunden sind, welches zusammen eine Gewinnst-Masse und ein Gewinnst-Verhältniß ausweist, welches gegen die Total-Einlags-Summe gehalten noch keine andere Lotterie auszuweichen kann.

6) Daß diese Ausspielung rücksichtlich der in ihrer Art einzigen Schätzung dieser Realitäten mehr in die Kategorie eines Verkaufes derselben durchs Glücksrad, als in diejenige einer gewöhnlichen Güter-Lotterie zu setzen sey, nachdem der Gewinner dieser Herrschaften durch die Besitzergreifung derselben wirklich zu einem deren Schätzung gleichkommenden Werthe gelangt.

Das Los kostet zehn Gulden W. W.

Wien den 15. July 1823

Dr. Coith's Söhne.

3. 314.

Nachricht.

(3)

Im Hause Nr. 23 in der Gradiska ist eine Wohnung, bestehend aus sieben Zim-

mern, einer Küche nebst Speisgewölbe, dann einem geräumigen Keller und Holzlege, für die nächst kommende St. Michaelis-Zeit zu vermietthen. Das Nähere ist beyrn Hauseigentümer daselbst zu erfahren. Laibach den 11. July 1823.

3. 810

(3)

In Folge hoher stadt- und landrechtlicher Bewilligung dd. 28. Juny l. J., Nr. 3806, wird ein zum Eberesta-Thomannischen Verlasse gehöriger, in Illouza sub Nappo Nr. 6. 7. 8. et 9 liegender Wiesenanteil am 24. d. M. July Vormittags um 10 Uhr in facie loci an den Meistbiethenden öffentlich veräußert werden. Sämmtliche Kauflustige werden daher am erwähnten Tage und zur bestimmten Stunde zu erscheinen mit dem Bespaze eingeladen, daß ihnen die dießfälligen Kaufbedingnisse all dort werden bekannt gemacht werden. Laibach am 12. July 1823.

### Z u w a g s - O r d n u n g,

welche bey der Fleischauschrotung in Laibach vom 1. Jänner 1820 angefangen, von sämtlichen Fleischern genau zu beobachten seyn wird.

Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.		Bey der Abnahme von	Gebührt dem Käufer.		Unmerkung.				
	Keines Rindfleisch	Zuwage		Keines Rindfleisch	Zuwage					
	Pfund	Pf.   Lth.		Pfund	Pf.   Lth.					
1	—	27	—	5	7	5	26	1	6	Die Zuwage hat aus der Nase, Ober- und Unter-Saunen, Fleck, Lunge, Gries, Herz, Leber, Milz, Euter, Nieren, oder Röhrknochen, in denen das Mark noch befindlich ist, zu bestehen; Bestandtheile von Kälbern, Hammeln oder Ziegen dem Rindfleisch zuzuwägen, ist nicht gestattet, und das Beinwerk muß rein gepuzt seyn.
1 1/2	1	8	—	8	7 1/2	6	7	2	9	
2	1	21	—	11	8	6	20	1	12	
2 1/2	2	3	—	13	8 1/2	7	2	1	14	
3	2	16	—	16	9	7	16	1	16	
3 1/2	2	29	—	19	9 1/2	7	29	1	19	
4	3	10	—	22	10	8	10	2	22	
4 1/2	3	24	—	24	15	12	14	2	18	
5	4	5	—	27	20	16	20	3	12	
5 1/2	4	19	—	29	30	25	—	5	—	
6	5	—	1	—	40	33	8	6	24	
6 1/2	5	13	1	3	50	41	20	8	12	

Gegenwärtige Zuwagsordnung, die in jeder Fleischbank durch den betreffenden Fleischer bey Strafe von 3 Reichsthalern angeheftet zu erhalten ist, wird zu Jedermans Wissenschaft kund gemacht, und so wie dem Gewerbsmann unter schwerer Abndung ausgemergelt wird, sich hier auch genau zu achten, und diese Zuwagsordnung unter keinem Vorwande zu übertreten, wird nach das kaufende Publicum aufgefordert, für das Fleisch auf keine Weise mehr, als die bestehende Säkung mit Zuwage auszuweisen, zu bezahlen, und jede Überhaltung und Verortheilung dem bey der Controlwage aufgestellten Commissär zur Einleitung der gesetzlichen Bestrafung sogleich anzuzeigen. Magistrat Laibach den 1. Jänner 1820.